



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 22

Mittwoch 01. April

2020

### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Verlegung des Mittelgrabens am Baugebiet „Straßäcker“ in Karlskron, Bebauungsplan Nr. 37,

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Verlegung des Mittelgrabens am Baugebiet „Straßäcker“ in Karlskron, Bebauungsplan Nr. 37, durch die Gemeinde Karlskron, vertreten durch den 1. Bürgermeister Stefan Kumpf, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron**

#### I. Sachverhalt

Südwestlich der Ortsmitte der Gemeinde Karlskron soll das Baugebiet „Straßäcker“ auf einer Fläche von 7,5 ha erschlossen und ein neuer Kreisverkehr an der Staatsstraße St2044 erschlossen werden. Am Ostrand des geplanten Baugebiets liegt der Mittelgraben. Er verläuft von Westen nach Osten und quert die Staatsstraße vor dem Orteingang mit einer bestehenden Verrohrung. Der Mittelgraben ist als Gewässer III. Ordnung eingestuft und dient der Entwässerung des Donaumooses. In den letzten Jahren war der Graben in der Regel trocken. Aufgrund der flachen Geländeverhältnisse und der guten Sickerseigenschaften der anstehenden Böden fließt nur bei sehr starkem und langanhaltendem Regen Wasser ab.

Sowohl aufgrund der Erschließung des Baugebiets „Straßäcker“, das in unmittelbarer Nähe zur St2044 im Gebiet der Gemeinde Karlskron liegt, als auch wegen der Anbindung des Baugebiets an die St2044 durch einen Kreisverkehr muss der Mittelgraben verlegt werden. Die Flächen, die für die Verlegung herangezogen werden, sind im Bebauungsplan als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen festgesetzt. Der Mittelgraben wird daher in die künftigen Ausgleichsflächen des Baugebiets integriert. Die Grabenverlegung wird entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan naturnah und mäandrierend verlegt und mit zusätzlichem Retentionsvolumen ausgestaltet. Bei der Verlegung des Mittelgrabens handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des Wasserrechts.

#### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Die mit der Genehmigungsplanung beauftragte Planungsgesellschaft stellt in den wasserrechtlichen Antragsunterla-

gen mit UVPG-Vorprüfung vom 26.02.2020, unterschrieben vom 1. Bürgermeister am 10.03.2020, in Anlage 4 auf der Seite 2 dar, dass eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen sei, weil das Vorhaben unter Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG falle. Nach dieser Vorschrift ist bei sonstigen der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfassten Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, sofern es sich um einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung oder um die Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern handelt.

Das Vorhaben ist von den Nummern 13.1 bis 13.17 nicht erfasst. Allerdings handelt es sich auch nicht um einen naturnahen Ausbau eines Grabens oder um eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung des Mittelgrabens. Ein Ausbau liegt nicht vor, weil der Mittelgraben nicht vergrößert wird. Eine Umgestaltung liegt nicht vor, weil der Graben verlegt wird. Dass nach der Verlegung der Graben und die Böschung bepflanzt und naturnah gestaltet werden sollen, ändert daran nichts, denn der Hauptzweck des Vorhabens liegt darin, den Graben zu verlegen, um den Kreisverkehr bauen zu können. Es liegen auch keine anderen in Nummer 13.18.2 genannten Fallgruppen vor.

Daher ist der Auffangtatbestand der Nummer 13.18.1 erfüllt, wonach eine allgemeine Vorprüfung für ein Vorhaben durchzuführen ist, soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist.

Da der Mittelgraben bereits besteht und nur im Bereich des geplanten Kreisverkehrs verlegt und umgestaltet wird, liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. c) UVPG vor. Da zudem zum Zeitpunkt der Errichtung des Mittelgrabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde und für das Änderungsvorhaben laut Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG keine Prüfwerte vorgeschrieben sind, ist im Ergebnis eine allgemeine Vorprüfung

---

nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UVPG zu beurteilen.

2. Danach besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 UVPG der Fall, wenn nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch die Verlegung des Grabens eintreten können, dienen die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers.

Die Verlegung des Mittelgrabens kann für sich genommen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil die Verlegung naturnah erfolgt. Nur dort, wo der Graben unterhalb von Straßen verlegt wird, soll er kanalisiert werden. Dies geschieht an zwei Stellen. Einmal soll der Graben unterhalb der St2044 und ein weiteres Mal unterhalb des Erdwegs verlaufen. Der Graben wird nur auf den überplanten Bauflächen verlegt. Schutzgüter wie Fauna, Flora, Boden, Flächen, Wasser, Luft, Landschaft sowie die biologische Vielfalt werden nur durch das geplante Baugebiet beeinträchtigt. Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen entstünden also nur durch die Wohnbebauung, die Erschließung des Baugebiets und den Bau des Kreisverkehrs an der St2044. Etwai-ge nachteilige Umweltauswirkungen des Baugebiets wurden allerdings bereits im Baugenehmigungsverfahren geprüft und

für nicht nachteilig für die Umwelt eingestuft. Da weder die Errichtung des Baugebiets noch die Verlegung des Mittelgrabens europäische oder nationale Schutzgebiete berührt, weil es dort keine gibt, können auch diesbezüglich keinen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/  
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 20.03.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dick  
Regierungsrat

---

**Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau**  
(auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

Der Wahlleiter  
der Stadt Neuburg a.d. Donau

**Bekanntmachung**  
**des abschließenden Ergebnisses**  
**der Stichwahl des Oberbürgermeisters**  
**am Sonntag, 29. März 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis für die oben bezeichnete Wahl festgestellt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. die Zahl der Stimmberechtigten:                         | 22.763 |
| die Zahl der Personen, die gewählt haben:                  | 14.195 |
| die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:       | 14.151 |
| die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: | 44     |

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand,	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Dr. Gmehling, Bernhard, Oberbürgermeister	8.315
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schoder, Gerhard, Selbstständiger Unternehmer	5.836

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass
- Dr. Gmehling, Bernhard mit 8.315 gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person

- hat die Wahl wirksam angenommen.
- kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
- hat die Wahl nicht wirksam angenommen. Es findet daher eine Neuwahl statt.

- die Wahl zu wiederholen ist

31.03.2020

Ralf Rick

